



BMW informiert – StromFlexG

Bundesministerin Katherina Reiche:

„Damit auch in Zukunft Energieversorgungssicherheit in Deutschland gewährleistet ist, brauchen wir dauerhaft gesicherte Leistung und deutlich mehr Flexibilitätsoptionen. Hier dürfen wir keine Zeit verlieren. Das StromFlexG macht daher die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren einfacher, effizienter und vor allem schneller.“

Was wir erreichen wollen

Durch den zunehmenden Ausbau der Erneuerbaren Energien **brauchen wir dauerhaft gesicherte Leistung und deutlich mehr Flexibilitätsoptionen im Stromsystem**. Denn wenn Wind und Sonne nicht ausreichend Strom liefern, müssen steuerbare Kapazitäten zuverlässig einspringen können. Mit dem am 10. Juli **verabschiedeten StromVKG** schaffen wir die Grundlage dafür, dass Deutschland auch ab dem Jahr 2031 weiter sicher mit Strom versorgt bleibt.

Bei steuerbaren Kapazitäten stehen **Kraftwerke und Stromspeicheranlagen** im Fokus. Hier **brauchen wir mehr Tempo im Genehmigungsverfahren und eine schnellere Realisierung der Anlagen**. Dies gilt ebenfalls für Pumpspeicherkraftwerke, die gleichfalls resilient, langfristig und krisenfest Strom ad hoc zur Verfügung stellen können. Auch der Ausbau der Offshore-Energie wird beschleunigt, indem die Herstellung von Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen in Hafengebieten erleichtert wird.

Mit dem Entwurf des StromFlexG werden die Verfahren nun einfacher, effizienter, digitaler und vor allem schneller.

Was wir konkret regeln

Das StromFlexG adressiert **drei zentrale Infrastrukturbereiche**:

1. **Kraftwerke und Stromspeicher**, die nach dem StromVKG bezuschlagt werden,
2. **Pumpspeicherkraftwerke** und
3. **bauliche Maßnahmen in Hafengebieten, die zum Ausbau von Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen** für Offshore-Anbindungsleitungen benötigt werden.

Zusätzlich werden **Beschleunigungsregelungen für Gas-, Wasserstoff- und Stromleitungen** im Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen. Hier werden die Verfahren schlanker, digitaler und der vorzeitige Baubeginn wird erleichtert.

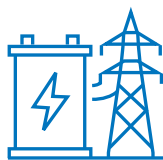
Was regelt das StromFlexG?

ZIEL

Dauerhaft gesicherte Leistung,
mehr Flexibilitätsoptionen im Stromsystem

WAS BRAUCHEN WIR?

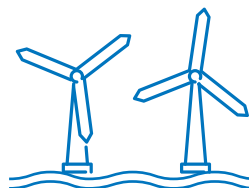
Einfache, effiziente, digitale und vor allem
schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren



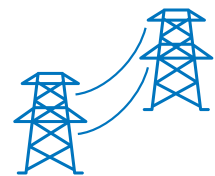
Kraftwerke,
Stromspeicher



Pumpspeicher-
kraftwerke



Baumaßnahmen in
Hafengebieten



Leitungsinfrastruktur



Ausbau
Offshore-Energie

Im Einzelnen regelt der Entwurf:

1. Kraftwerke und Stromspeicher

Wir **beschleunigen die Genehmigungsverfahren für Kraftwerke und Stromspeicheranlagen** u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Der **Bau neuer und die Erweiterung bestehender Kraftwerke liegen bis 2031 im überragenden öffentlichen Interesse** (ergänzend zu den bestehenden Regeln für Stromspeicher). Diesen Vorhaben kommt somit im Genehmigungsverfahren ein besonderes Gewicht zu, sodass sie in der Interessenabwägung Vorrang haben gegenüber anderen Belangen (z.B. Denkmalschutz).
- Im Immissionsschutzrecht können Vorhabenträger mit ihren Antragsunterlagen **frühere Genehmigungen zu entsprechenden Kraftwerken oder serienidentischen Komponenten mit einreichen**. Dadurch müssen Unterlagen, Gutachten und Herstellernachweise nicht immer wieder neu erhoben werden. **Dies entlastet die Antragsteller**.
- Wir **vereinfachen die Möglichkeit, vorzeitig mit einer Gewässerbenutzung bei der Errichtung von Kraftwerken zu beginnen**: Die Behörde entscheidet nach zwölf Wochen auf Basis einer überschlägigen Prüfung.
- Wir führen erstmals **Fristen für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung** für Kraftwerke ein (grundsätzlich sieben Monate, insoweit Gleichlauf mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Das **wasserrechtliche Verfahren** ist zudem **vollständig digital** durchzuführen.
- Wir erleichtern die **schnelle Nutzung alter Industriestandorte** für Kraftwerke und Stromspeicher. Flächen, die auf der Ebene der Raumordnung bereits für Kraftwerke oder Speicher dargestellt sind, können ohne zusätzliche Bauleitplanung direkt genutzt werden. Das führt zu einer deutlichen Zeitersparnis.
- Wir schaffen **Planungssicherheit für Vorhabenträger** und sorgen für eine **kurzfristige Realisierbarkeit**: Bei Rechtsbehelfen haben Widersprüche keine aufschiebende Wirkung mehr, d.h. das Bauvorhaben kann parallel zum Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren fortgeführt werden.
- Wir **verkürzen die Dauer gerichtlicher Verfahren signifikant**, indem künftig direkt die Oberverwaltungsgerichte als erste Instanz zuständig sind.

2. Pumpspeicherkraftwerke

Pumpspeicherkraftwerke sind ein **Garant für Flexibilität im Stromsystem**. Genehmigungsverfahren für Pumpspeicherkraftwerke dauern derzeit jedoch oft mehr als 10 Jahre. Durch ein **neues und beschleunigtes Zulassungsregime** wollen wir neben der zügigen Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen – gemäß unserem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag – gerade auch die **Errichtung neuer Pumpspeicherkraftwerke** anreizen.

Konkret sehen wir vor:

- Wir führen speziell für Pumpspeicherkraftwerke ein **neues zentrales Planfeststellungsverfahren** im Energiewirtschaftsgesetz ein. Dadurch sind nicht mehr – wie bisher – **parallele Planfeststellungsverfahren nach verschiedenen Fachgesetzen für einzelne Komponenten** von Pumpspeicherkraftwerken erforderlich (z.B. für Speicherbecken oder Wasserfernleitungen). Das Verfahren wird dadurch deutlich schlanker und einfacher.
- Für den neuen Planfeststellungsbeschluss gilt eine **Entscheidungsfrist von 2 Jahren** (mit Verlängerungsoption von 12 Monaten). Bisher war hier keine Frist vorgesehen. Die Verfahren werden daher zukünftig mit hohem Tempo geführt und trotz der Komplexität in kurzer Zeit abgeschlossen.
- Wir stärken die Stellung von Pumpspeicherkraftwerken im Zulassungsrecht:
 - Im Rahmen der **Interessenabwägung** sind die Aspekte einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme, einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung und eines möglichst wirtschaftlichen Betriebs zu berücksichtigen.
 - Künftig wird **vermutet**, dass **Umweltdaten** zum Zeitpunkt der Genehmigung hinreichend **aktuell** sind. Dadurch müssen Umweltdaten während des Verfahrens nicht mehrfach erhoben werden, was bislang mit erheblichen Zeitverlusten einherging.
 - Bei Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben wird die **Umweltverträglichkeitsprüfung auf eine Deltaprüfung reduziert**: D.h. die Behörde muss nur die Differenz (das „Delta“) zwischen den Umweltauswirkungen der alten Anlage und dem neuen Pumpspeicherkraftwerk prüfen.
 - **Wir schränken die Alternativenprüfung ein**: Die Behörde muss Alternativen nur detailliert prüfen, wenn diese sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.
 - **Wir beschleunigen die Realisierung** u.a. durch Erleichterungen bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns und durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Besitzeinweisung.

3. Bauliche Maßnahmen in Hafengebieten als Vorkette zum Ausbau von Offshore-Windenergie

Um die Produktion von Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen für Offshore-Anbindungsleitungen zu unterstützen, stellen wir dafür **erforderliche Baumaßnahmen in Hafengebieten** – z.B. die Verstärkung der Kaikante oder die Vertiefung des Hafenbeckens – als Teil der Vorkette **in das überragende öffentliche Interesse**. Damit kommt ihnen im Genehmigungsverfahren ein besonderes Gewicht zu und sie setzen sich bei Abwägungsentscheidungen verstärkt durch.

Gegenwärtig bestehen in diesem Produktionsbereich massive Engpässe. Deutschland baut zwar eigene Kapazitäten auf, war bislang jedoch maßgeblich auf ausländische Werften angewiesen. Die neue Regelung erleichtert die erforderlichen Umbaumaßnahmen an deutschen Werften und trägt damit zu Diversifizierung und Resilienz der Energieversorgung in Deutschland bei.

4. Beschleunigung von Leitungsinfrastruktur im Energiewirtschaftsgesetz

Durch entsprechende Beschleunigungsmaßnahmen **werden Verfahren entschlackt und stärker digitalisiert**. Das betrifft v.a. **Gas-, Wasserstoff- und Stromleitungen**. Konkret regeln wir u.a. Folgendes:

- **Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn:** Wir wollen das Instrument des vorzeitigen Baubeginns **in der Praxis stärker nutzbar machen**. U.a. streichen wir die Voraussetzung einer positiven Prognoseentscheidung, die bisher zu einer zeitintensiven Prüfung geführt hat. Künftig liegt der vorzeitige Beginn stärker im Verantwortungsbereich der Vorhabenträger; sofern die Planfeststellung im Hauptverfahren abgelehnt wird, müssen sie einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herstellen. Zudem streichen wir die bisherige Einschränkung, dass nur reversible Maßnahmen durchgeführt werden können. Diese Einschränkung hat sich in der Praxis nicht bewährt, sondern führte dazu, dass das Instrument des vorzeitigen Baubeginns nur selten genutzt wurde. Diese Regelung entspricht der im Infrastruktur-Zukunftsgesetz umgesetzten Beschleunigung für Verkehrsinfrastruktur.
- Der **Planfeststellungsbeschluss** wird künftig **rein digital bekannt gegeben**.
- Bei **Planänderungen** soll **auf den Erörterungstermin verzichtet** werden.
- Wir **stärken die Grundentscheidung für den Sofortvollzug**: Davon kann nur abgewichen werden, wenn sich der Baubeginn um mindestens vier Jahre verzögert.
- **Behördliche Stellungnahmen** sind **künftig nur noch digital und innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten** einzureichen.

Nächste Schritte und Zeitplan

Gebote nach dem StromVKG sind zum 8. September 2026 abzugeben, die ersten Zuschläge sollen im Herbst 2026 erteilt werden. Entsprechende Genehmigungsverfahren folgen dann direkt im Anschluss. Für Pumpspeicherkraftwerke und den Bau von Konverterplattformen wird ein direkter Impuls für neue und dringend erforderliche Zulassungsverfahren gesetzt.

Damit die Beschleunigungsregelungen dafür bereits greifen, wird ein **zügiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in diesem Jahr angestrebt**.

Beschleunigungsvorschläge zum Verteilnetz, die uns im Rahmen der Länder- und Verbände-beteiligung erreicht haben, werden wir **in einem gesonderten Prozess und einem Gesetzgebungsverfahren** zügig aufgreifen.